



Satzung

vom 22.06.2017
mit Änderung vom 22.03.2019

Kultur- und Sportgemeinschaft 1946 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kultur- und Sportgemeinschaft 1946 e.V. als Abkürzung **KSG** genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73054 Eisligen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben (§2) notwendig oder zweckmäßig ist
7. Die Vereinsfarben sind grün / weiß

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen bei der Jugendvollversammlung).
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) einen Jahresbeitrag,
 - b) einen Abteilungsbeitrag
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die einzelnen Abteilungen können für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung sonstige Beiträge zum Jahresbeitrag festsetzen.
- 3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5) Neue Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres bis 30.06. in den Verein aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag, Mitglieder, die nach dem 30.06. in den Verein aufgenommen werden zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
- 6) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, bleiben zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages verpflichtet.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das ganze bzw. restliche Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Er wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Fälligkeit sonstiger Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen) wird von der Mitgliederversammlung bzw. von der Abteilungsversammlung bestimmt.
- 8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss
- d) Der Ehrenrat
- e) Die Geschäftsstelle

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Eislingen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4.) Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Die Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Nach Ablauf der Wahlperiode: Entlastung des Vorstandes
- Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl des Vorstandes und des Ehrenrats
- Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/die 1. Vorsitzenden
 - b) der/die Vorsitzende Finanzen (Schatzmeister/in)
 - c) der/die Vorsitzende Verwaltung (Schriftführer/in)
 - d) der/die Vorsitzende Liegenschaft (technischen Leiter/in)die Vorstandsmitglieder von b) bis d) sind in der Reihenfolge Stellvertreter des 1.Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die Vorsitzende Finanzen und der/die Vorsitzende Verwaltung. Sie sind je allein vertretungsberechtigt
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
4. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so gilt folgendes:
 - a) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 - b) Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1.Vorsitzenden ebenfalls für den Rest der Wahlperiode zu wählen hat.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist auf allen Gebieten zuständig, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vertretung des Vereins gegenüber anderen Vereinen und gegenüber Verbänden, Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Überwachung und inne Haltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Ordnen und Überwachung der Arbeit einzelner Abteilungen
 - h) Erstattung des Tätigkeitsberichtes an der Mitgliederversammlung und Erstellung eines Haushaltsplanes
 - i) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - j) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben
 - k) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1.Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Vorstand Verwaltung (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
 - l) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung

einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

- m) der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten sowie die ihm durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern
 - c) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - d) dem Jugendwart
3. Der Hauptausschuss wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder vom 1.Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine bestimmte Form braucht nicht eingehalten werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses können in der Sitzung die Behandlung auch solcher Angelegenheiten verlangen, die vom Vorsitzenden nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Hauptausschuss dem mit Stimmenmehrheit widerspricht.
5. Der Hauptausschuss wird vom 1.Vorsitzenden geleitet, und ist immer beschlussfähig.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Inhaber mehrerer Ämter hat nur eine Stimme.
7. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich in den Sitzungen und insbesondere bei den Abstimmungen nicht vertreten lassen.
8. Der 1. Vorsitzende kann zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten Personen, die nicht dem Hauptausschuss angehören, zu dessen Sitzungen einladen oder zulassen. Diese Personen können sich in der Sache äußern, haben aber kein Stimmrecht.
9. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen. Es hat insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Es ist vom Vorstand Verwaltung und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Vorstand Finanzen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung der Beiträge, die Führung der Kasse und der Bankkonten sowie die Erledigung der damit zusammenhängenden Korrespondenz obliegen dem Vorstand Finanzen.
2. Der Vorstand Finanzen hat einen Haushaltsplan, unter Berücksichtigung der Etatpläne der einzelnen Abteilungen, aufzustellen.
3. Die Rechnungsführung des Vorstands Finanzen wird von zwei Kassenprüfern überprüft.
4. Die Erzielung von Gewinn ist nicht beabsichtigt. Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
5. Fließen dem Verein Gelder, insbesondere Spenden zu, die zur Verwendung in einer einzelnen Abteilung bestimmt sind, so sind sie komplett dieser Abteilung für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen.
6. Die Mitglieder werden an Überschüssen nicht beteiligt. Sie dürfen nicht durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben sie keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf Gewährung einer Entschädigung.
7. Das weiter regelt die Finanzordnung

§14 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
- 3.) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung, soweit sie das 10 Lebensjahr vollendet haben, Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 4.) Der Jugendwart gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

§16 Vorstand Verwaltung

1. Die Verwaltung der Mitglieder, das Pflegen der Mitgliederlisten mit zusammenhängender Korrespondenz obliegen dem Vorstand Verwaltung.
2. Der Vorstand Verwaltung ist zugleich auch Schriftführer und führt bei Sitzungen Protokoll.
3. Das weitere regelt die Geschäftsordnung

§17 Vorstand Liegenschaft

1. Die Pflege und Instandsetzung der Gebäude und Gerätschaften obliegen dem Vorstand Liegenschaft.
2. Das weitere regelt die Geschäftsordnung

§18 Abteilungen

- 1 Die Abteilungen des Vereins haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie leiten ihren Übungsbetrieb selbstständig.
- 2 Der Abteilungsleiter wird von den Abteilungen gewählt.
- 3 Zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins können bei Bedarf weitere Abteilungen gegründet werden. Eine Neugründung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 4 Die Abteilungen sollen unter Berücksichtigung der Höhe des Beitragsaufkommens ihrer Mitglieder, des Umfangs und ihrer Bedeutung, ihrer Betätigung und ihres finanziellen Bedarfs durch Mittel des Vereins unterstützt werden. Im Einzelnen entscheidet darüber der Hauptausschuss.
- 5 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dieser wird vom stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.
- 6 Die Abteilungsleitung ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Sie erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung.
- 7 Die Abteilungen sollen in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Abteilungsversammlung abhalten. Die Abteilungsversammlung kann über die besonderen Angelegenheiten der Abteilung Beschlüsse fassen, die die Mitglieder der Abteilung binden. An den Abteilungsversammlungen kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen. Es besteht Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 8 Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss gelten sinngemäß auch für die Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung.
- 9 Die Abteilungen müssen Anfang eines Geschäftsjahres einen Etatplan dem Vorstand vorlegen.
- 10 Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§19 Öffentlichkeitsbeauftragten

1. Der Kontakt zur örtlichen Presse sowie Funk und TV unterliegt der Zuständigkeit des Öffentlichkeitsbeauftragten.
2. Folgende Aufgaben fallen in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit:
 - a) Medienplanung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit (Internet und soziale Medien des Vereins)
3. Der Öffentlichkeitsbeauftragte wird vom Vorstand vorgeschlagen und von dem Hauptausschuss gewählt.
4. Das weitere regelt die Geschäftsordnung

§ 20 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 langjährigen Vereinsmitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollten. Aus Ihrer Mitte wählen sie einen Vorsitzenden.
2. Aufgaben des Ehrenrates:
 - a) Durchführung von Ehrungen
 - b) Glückwünsche an Jubilare überbringen
 - c) Beilegung persönlicher Streitigkeiten
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen § 7 / 3
3. Der Ehrenrat wird vom Vorstand ernannt und auf der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Das weitere regelt die Geschäftsordnung

§21a **Die Geschäftsstelle**

Des Weiteren gilt als weiteres Organ des Vereins die Geschäftsstelle. Aufteilung, Personen und Aufgaben obliegen der Entscheidung des Vorstands und werden dem Hauptausschuss zur Information dargestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen administrative Tätigkeiten/Arbeiten rund um den Verein und können weisungsbefugt eingesetzt werden.

Die weiteren Organe des Vereins begleiten weder einen Vorstandsposten noch eine direkte Verantwortlichkeit. Sie gelten rein der administrativen Verwaltung zwischen Mitgliedern und Vorstand. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§22 **Auflösung, Fusion**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung enthält. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Mitteilung der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher bekannt gemacht werden.
- 2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 den erschienenen Mitgliedern
- 3 Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins gemeinsam abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eislingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eislingen, den 22. Juni 2017

Geändert am 22. März 2019